

STELLUNGNAHME

Anhörung zum Gesetzentwurf über die Berufe in der Altenpflege am 01.06.1994 im Landtag

Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt schwerwiegende Mängel fest, auf die wir im Nachgang zu Vorberatungen im MAGS nochmals eingehen möchten.

1. Altenpflegehelferausbildung

Angeichts veränderter Rahmenbedingungen halten wir die Etablierung einer staatlich anerkannten Altenpflegehelferausbildung für eine fach- und berufspolitische Fehlentwicklung. Die Heimpersonalverordnung akzeptiert weder Alten- noch Krankenpflegehelfer als Fachkräfte. Alle Träger von stationären Altenhilfeeinrichtungen stehen vor der fast unlösbaren Situation, kurzfristig erheblich den Fachkräfteanteil zu steigern. Durch die einschränkenden Veränderungen des Arbeitsförderungsgesetzes entfällt die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung für Weiterbildung und Ausbildung bei beschäftigten Mitarbeiter/innen. In dieser Folge haben insbesondere die langjährig beschäftigten Hilfskräfte in der Altenpflege keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung, wenn sie die Vollausbildung absolvieren wollen. Damit entfällt ein großer, potentiell geeigneter Personenkreis für die Vollausbildung. Da die Arbeitsverwaltung ihre finanzielle Verpflichtung für Umschulung und Ausbildung von Arbeitslosen behalten hat, wird mit der Einführung einer Altenpflegehelferausbildung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fragestellungen eine vermehrte Beratung für dieses Berufsbild einsetzen. Somit reduziert sich die Förderung durch die Arbeitsverwaltung auf ein Jahr. Nach erfolgreichem Abschluß der Altenpflegehelferausbildung entfällt die weitere Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung. Abzusehen ist, daß die heutige Nachfrage nach der Vollausbildung erhebliche Einbrüche erleben wird und diejenigen Personen, die unter Ausschöpfung bestimmter Anrechnungszeiten nach der Helferqualifikation die Vollausbildung absolvieren möchten, dies aus rein existentiellen Gründen nicht mehr können.

Mit der Einführung einer gesetzlich geregelten Helferausbildung werden Grundlagen geschaffen, die Zahl der Fachkräfte zu reduzieren und das in einer Zeit, wo verstärkt über Sonderprogramme zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müßten, um sowohl dem aktuellen als auch zukünftigen Fachkräftebedarf zu entsprechen.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3376

P. H. L.

Mit Blick auf die wachsenden Anforderungen an das gesamte Pflegepersonal durch schwerstpflegebedürftige und gerontopsychiatrisch veränderte Heimbewohner ist generell der verstärkte Einsatz nicht oder nur teilqualifizierter Kräfte, deren Anleitung und Begleitung erhebliche Ressourcen des qualifizierten Personals binden, hochproblematisch. Angesichts dieser Situation betrachten wir die Einführung einer Helferausbildung als situationsverschärfend und den gesetzten Maßstäben durch die Heimpersonalverordnung und das Pflegeversicherungsgesetz gegenläufig. Daher lehnen wir die Einführung einer Helferausbildung ab.

2. Finanzierung

Der Gesetzentwurf ist als kostenneutrales Rahmengesetz gestaltet. Durch die Integration des heutigen Anerkennungsjahres in eine dreijährige schulische Ausbildung ergeben sich für die Fachseminare erhebliche strukturelle Veränderungen mit finanziellen Folgen. Wir kritisieren ausdrücklich, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen nicht Bestandteil der jetzigen Anhörungen sind. Von uns wird eine zeitgleiche Beratung eingefordert, damit während der Gesetzesberatung die finanziellen Folgen und wirtschaftlichen Zuständigkeiten deutlich werden. Aus dem MAGS vernehmen wir zwischenzeitlich, daß die heutige Finanzierungsgröße durch Umformulierungen von derzeit zwei Förderungsjahren auf drei gestreckt werden soll. Durch die angestrebte Gliederung der Ausbildung in Fachtheorie, begleitete Fachpraxis und Praktika sollen die Praktika im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung nicht mehr abgedeckt werden. Somit sollen "Freie Finanzierungsgrößen" entstehen für die Integration des dritten Jahres. Diese Überlegungen tragen zwar der Anforderung nach Kostenneutralität für das Land Rechnung. Sie wälzen aber das gesamte Finanzierungsrisiko auf die Fachseminare ab.

Die Ausweitung des theoretischen Unterrichts auf 2.250 Unterrichtsstunden erfordert die Ausweitung des Lehrpersonals. Die Integration des 3. Ausbildungsjahres bedingt die räumliche und sachliche Ausweitung der Fachseminare. Effekte werden dergestalt eintreten, daß Fachseminare zusätzliche Räumlichkeiten anmieten müssen oder ihre derzeitige Ausbildungskapazität verringern müssen.

Im Bereich der Finanzierung fordern wir, daß die wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes mitberaten und einer Klärung zugeführt werden. Darüber hinaus halten wir an unserer Position fest, daß die Standards für Fachseminare auf einheitliche und verbindliche Grundlagen gestellt werden.

3. Verfahrensvorschlag

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich u.E. die Notwendigkeit, die Beratung des Rahmengesetzes mit den hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu verbinden. Erst nach Vorlage dieser Ausführungsbestimmungen ist eine abschließende Bewertung möglich. Der Klärung bedürfen insbesondere die in der ergänzenden Stellungnahme des Caritasverbandes Paderborn aufgeworfenen Punkte. Dem hier vorliegenden Gesetzentwurf können wir unsererseits so nicht beitreten.

Wuppertal, den 27.05.1994